

Besondere Hinweise
anlässlich der Ausbreitung von
COVID-19 (Coronavirus)

Zur Verringerung des Ansteckungsrisikos bei der Öffnung des Gerichts für den Publikumsverkehr und bei der Durchführung von Gerichtsverhandlungen beachten Sie bitte folgende Hinweise:

- Sofern bei Ihnen ein Infektionsverdacht besteht, betreten Sie das Gerichtsgebäude nicht und nehmen Sie bitte schriftlich oder telefonisch unter der Nummer Kontakt mit uns auf, die auf Ihrer Ladung oder dem letzten an Sie gerichteten Schreiben angegeben ist.
- Bitte begrenzen Sie Ihren Aufenthalt in dem Gerichtsgebäude auf das zwingend notwendige Maß.
- Nutzen Sie die nach Betreten des Gerichts zur Verfügung stehenden Möglichkeiten der Handhygiene.
- Halten Sie, soweit räumlich möglich, jederzeit einen ausreichenden Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen ein. Achten Sie hierauf auch bewusst bei Beratungen und Gesprächen mit anderen Personen. Bitte tragen Sie eine Mund-Nasen-Bedeckung (sog. „Community-Maske“) entsprechend der Hinweise des Robert-Koch-Instituts, sofern der Mindestabstand nicht sicher eingehalten werden kann.
- Bitte nutzen Sie ausschließlich freigegebene Sitzmöglichkeiten in den Wartebereichen und in den Gerichtssälen. Beachten Sie mit Blick auf das Abstandsgebot auch beim Stehen entsprechende Markierungen am Boden.
- Die Öffentlichkeit von Verhandlungen wird nicht berührt. Bitte beachten Sie jedoch, dass das Platzangebot in den Sitzungssälen die infolge der Corona-Pandemie geltenden Abstandsregeln berücksichtigt.
- Um die Anzahl der anwesenden Personen im Gebäude und im Gerichtssaal zu verringern, wird unter Umständen auf die Anordnung des persönlichen Erscheinens verzichtet. Bitte stellen Sie jedenfalls nach Möglichkeit die telefonische Erreichbarkeit Ihrer Partei sicher, um Rückfragen des Gerichts oder Vergleichsvorschläge abstimmen zu können. Die Teilnahme der Partei am Termin ohne Anordnung des persönlichen Erscheinens ist nicht ausgeschlossen.



Nutzen Sie bitte im Laufe des Verfahrens die Möglichkeiten des elektronischen Rechtsverkehrs und sehen Sie von Mehrfachübersendungen (beispielsweise beA, Fax und Post) ab. Die ausschließliche Übermittlung von Schriftsätzen auf elektronischem Weg beschleunigt die gerichtliche Bearbeitung.